

2. Der Entwurf des Betriebskollektivvertrages einschließlich des Frauenförderungsplanes ist in den Gewerkschaftsgruppen, in Belegschaftsversammlungen, Frauen- und Jugendversammlungen und anderen Beratungen mit allen Werkträgern zu diskutieren. Der im Ergebnis der umfassenden Diskussion mit den Werkträgern überarbeitete Entwurf des Betriebskollektivvertrages ist der Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlung
- zur Beratung und Bestätigung vorzulegen.

III.

Aufgaben der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, der Direktoren der Kombinate sowie der zuständigen Gewerkschaftsorgane

1. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und die Direktoren der Kombinate haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen zu sichern, daß in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches die Betriebskollektivverträge entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie ausgearbeitet und rechtzeitig abgeschlossen werden.

Sie haben vor allem

- die sich aus der Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung der Betriebskollektivverträge ergebenden Aufgaben den Direktoren und Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches gründlich zu erläutern;
 - die Betriebe bei der Vorbereitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge aktiv zu unterstützen und gute Erfahrungen durch Organisation von Erfahrungsaustauschen und anderen Formen allen Betrieben ihres Verantwortungsbereiches zu übermitteln;
 - eine straffe Kontrolle über die Ausarbeitung, den Abschluß und die Durchsetzung der Betriebskollektivverträge auszuüben und von den Direktoren der Betriebe Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.
2. Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften die für den Abschluß des Betriebskollektivvertrages in ihrem Verantwortungsbereich notwendigen zweigspezifischen Hinweise auf Schwerpunkte und Besonderheiten der Plandurchführung und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern auszuarbeiten und spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Richtlinie in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. November 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Sto p h
Vorsitzender

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand

W a r n k e
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Richtlinie

Inhalt der Betriebskollektivverträge

Ausgehend von der Verpflichtung der gesamten Belegschaft zur allseitigen, kontinuierlichen und vertragsgerechten Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes werden im Betriebskollektivvertrag konkrete abrechenbare und terminisierte Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung vor allem zu folgenden Gebieten aufgenommen:

1. Die schöpferische Mitwirkung der Werkträgern bei der Ausarbeitung und Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Aufschlüsselung und Erläuterung der Planaufgaben, gründlichen Information der Werkträgern über die Planerfüllung und Rechenschaftslegung der Leiter vor den Werkträgern ihres Verantwortungsbereiches,
- Sicherung der demokratischen Mitwirkung der Werkträgern und ihrer Gewerkschaftsleitungen an der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes,
- Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere Vorgabe differenzierter Wettbewerbsziele, Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und Neuererbewegung sowie der Initiative der Jugend, Durchsetzung der Methoden der öffentlichen Wettbewerbsführung, Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Werkträgern, Organisation von Leistungsvergleichen unter Einbeziehung der Kooperations- und Zulieferpartner, Führung und Abrechnung der Haushaltsbücher,
- Auswertung und Nutzung der Erfahrungen und Vorschläge der Werkträgern, besonders durch die Einbeziehung der Ständigen Produktionsberatungen und der Neuereraktivs der Betriebsgewerkschaftsleitung.

2. Die Sicherung der Aufgaben zur Intensivierung der Produktion vor allem durch die sozialistische Rationalisierung.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Durchführung der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, Einbeziehung der Werkträgern bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben, Anwendung von Niveauekennziffern der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- produktiven Nutzung der vorhandenen Produktionsanlagen, insbesondere durch die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Schichtarbeit und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit,
- Einsparung von Rohstoffen und Materialien, rationellsten Verwendung von Energie, Senkung der Kosten und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Erschließung von Reserven für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern,
- Gewährleistung einer hohen Arbeitsdisziplin, Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit.